

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2000/2001 (LHG 2000/2001)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2000/2001 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8, 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 11. Oktober 1999

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Landeshaushaltsgesetz 2000/2001 (LHG 2000/2001)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**Landeshaushaltsgesetz 2000/2001
(LHG 2000/2001)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 26 137 660 000 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 26 666 431 100 DM festgestellt.

§ 2

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite
im Haushaltsjahr 2000 bis zu 5 858 645 000 DM,
im Haushaltsjahr 2001 bis zu 5 846 002 000 DM
und zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite
im Haushaltsjahr 2000 bis zu 150 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 2001 bis zu 100 000 000 DM
aufzunehmen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen
im Haushaltsjahr 2000 bis zu 2 000 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 2001 bis zu 2 000 000 000 DM
an Krediten aufzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2000 und des Haushaltsjahres 2001 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(5) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2000 und 2001 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für Finanzen zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(7) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Deutschen Ausgleichsbank bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungssämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 10 000 000 DM festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 DM festgesetzt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(4) Einnahmen des Landes aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152, BS 2030-7) sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 300 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

(1) Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit werden jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4, die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie der Ausgaben der Obergruppen 81 und 82. Die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sind innerhalb eines Kapitels bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 81 und 82. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen von der Beschränkung der Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel und auf den in den Sätzen 2 und 3 genannten Vorhundertersatz zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sind übertragbar. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste der Hauptgruppe 4 auch für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 6 und 8 verwendet werden. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, den Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie den Ausgaben der Obergruppen 81 und 82 sind – soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden – im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; im Übrigen bleibt § 37 LHO unberührt. Das Nähere bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabenvolumens fort.

(5) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Stand und die Ergebnisse nach den Absätzen 1 bis 3 und den Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 4.

§ 7

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 500 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 DM,
4. zur Erfüllung von Aufgaben der Liegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG bis zur Höhe von 500 000 000 DM abzüglich des Betrages, der nach § 2 Abs. 1 zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ in Anspruch genommen worden ist.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium.

§ 9

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 700 000 000 DM jährlich Bürgschaften zu übernehmen.

§ 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 12

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet und nachgewiesen (Kapitel 15 04). Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für Finanzen zuständigen Ministeriums das für die Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im Übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 13

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2002, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2002 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2001 enthält, am 1. Januar 2001 in Kraft.

Haushaltsübersicht über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2000

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuss - Zuschuss	
	0	1	2	3	Summe	4	5	6	7	8	9	Summe		
	Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	Einnahmen aus Zu- weisungen und Zuschüssen mit Aus- nahme für Investi- tionen	Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
01 Landtag		760 900	32 400		793 300	39 370 400	8 235 300	10 469 000			1 727 300		59 802 000	- 59 008 700
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		1 918 100	8 676 700	1 202 000	11 796 800	41 301 400	20 628 900	2 777 800			1 250 700	1 202 300	67 161 100	- 55 364 300
03 Ministerium des Innern und für Sport		75 380 300	30 625 700	5 460 800	111 466 800	1 525 389 900	270 551 600	331 473 000	100		74 870 900	315 900	2 202 601 400	- 2 091 134 600
04 Ministerium der Finanzen		79 053 500	190 507 300	395 400	269 956 200	638 261 600	110 005 600	306 103 100	120 100		11 318 600	1 701 300	1 067 510 300	- 797 554 100
05 Ministerium der Justiz		384 497 900	10 202 000	15 100	394 715 000	785 022 400	261 173 800	19 726 900	0		13 000 500	21 100	1 078 944 700	- 684 229 700
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		57 545 400	655 329 100	410 100	713 284 600	1 67 389 800	39 553 800	1 647 243 100			265 723 700	271 500	2 120 181 900	- 1 406 897 300
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 700 000	48 733 000	712 997 400	304 762 300	1 068 192 700	467 421 800	134 194 100	886 799 200	200 926 000		640 103 700	4 263 100	2 333 707 900	- 1 265 515 200
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		3 186 900	51 680 900	350 000	55 217 800	58 646 100	22 127 500	707 285 400	1 309 500		30 543 600		819 912 100	- 764 694 300
10 Rechnungshof		45 900	318 000		363 900	29 854 200	1 883 400	23 600			119 000		31 880 200	- 31 516 300
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		232 890 000	100 704 000	159 319 000	492 913 000		60 630 000	132 581 000	223 100 000		299 364 000	2 250 000	717 925 000	- 225 012 000
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	41 799 000	173 204 600	35 395 300	27 453 700	277 852 600	346 695 100	108 736 900	46 396 300	23 290 200		230 830 300	12 295 000	768 243 800	- 490 391 200
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiter- bildung		33 667 100	238 200 500	26 761 000	298 628 600	4 900 381 200	222 963 200	713 207 100			168 178 800	27 964 100	6 032 694 400	- 5 734 065 800
20 Allgemeine Finanzen	14 484 000 000	265 355 500	1 520 623 000	6 172 500 200	22 442 478 700	60 515 000	6 413 029 900	1 943 051 500			420 498 800	0	8 837 095 200	+ 13 605 383 500
Summe 2000	14 527 499 000	1 356 239 100	3 555 292 300	6 698 629 600	26 137 660 000	9 060 248 900	7 673 714 000	6 747 137 000	448 745 900		2 157 529 900	50 284 300	26 137 660 000	0
Summe 1999	14 019 489 800	1 197 692 500	3 708 171 100	7 194 782 800	26 120 136 200	8 805 222 100	7 848 192 600	6 886 853 700	497 531 700		2 035 592 100	46 744 000	26 120 136 200	0
Vgl. z. 1999	+ 508 009 200	+ 158 546 600	- 152 878 800	- 496 153 200	+ 17 523 800	+ 255 026 800	- 174 478 600	- 139 716 700	- 48 785 800		+ 121 937 800	+ 3 540 300	+ 17 523 800	0

Übersicht
über die im Haushaltsplan 2000 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Ansatz 2000	Verpflichtungs- ermächti- gungen 2000	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
			2001	2002	2003	2004 ff.	unbest.
1 000 DM							
01 Landtag							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung							
03 Ministerium des Innern und für Sport	70 362	38 300	22 050	11 250	1 000	4 000	
04 Ministerium der Finanzen							
05 Ministerium der Justiz	28	80					80
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	364 954	222 667	69 567	40 800	19 760	92 540	
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	922 960	1 140 425	312 865	225 222	138 984	463 354	
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	163 414	118 534	37 209	14 875	9 700	56 750	
10 Rechnungshof							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	505 448	477 290	191 940	78 500	65 950	10 000	100 000
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	252 629	83 395	34 194	9 877	12 701	26 623	
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	102 178	105 042	49 042	51 000	5 000		
20 Allgemeine Finanzen	234 712	183 000	51 000	74 000	43 000	15 000	
Zusammen	2 616 685	2 368 733	767 867	505 524	296 095	668 267	100 080

Gesamtplan 2000

- Teil II -

Finanzierungsübersicht 2000

	Betrag für 1999 DM	Betrag für 2000 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	26 120 136 200	26 137 660 000
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 620 623 200	4 288 570 000
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	21 497 513 000	21 847 090 000
2. Einnahmen	26 120 136 200	26 137 660 000
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 189 700 000	5 839 500 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	19 930 436 200	20 298 160 000
3. Finanzierungssaldo	1 567 076 800	1 548 930 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 189 700 000	5 839 500 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 620 623 200	4 288 570 000
Saldo	1 569 076 800	1 550 930 000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
Saldo	- 2 000 000	- 2 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5 und 6)	1 567 076 800	1 548 930 000

Gesamtplan 2000

– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 2000

	Betrag für 1999 DM	Betrag für 2000 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	6 189 700 000	5 839 500 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	6 189 700 000	5 839 500 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	3 904 120 400	3 218 569 700
von Versicherungen	156 500 000	10 000 000
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von sonstigen	560 002 500	1 060 000 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparerentschädigung	100	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	100	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 620 623 200	4 288 570 000
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 569 076 800	1 550 930 000

Gesamtplan 2000

- Teil III -

Kreditfinanzierungsplan 2000

	Betrag für 1999 DM	Betrag für 2000 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	27 184 000	19 145 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	27 184 000	19 145 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	38 526 200	50 305 200
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	11 900	12 700
Summe Ausgaben	38 538 100	50 317 900
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 11 354 100	- 31 172 900
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6 189 700 000	5 839 500 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	27 184 000	19 145 000
Zusammen	6 216 884 000	5 858 645 000

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2001

Gesamtplan 2001

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuss - Zuschuss
	0	1	2	3	Summe Einnahmen	4	5	6	7	8	9	Summe Ausgaben	
	Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	Einnahmen aus Zu- weisungen und Zuschüssen mit Aus- nahme für Investi- tionen	Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Aus- gaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Aus- nahme für Investitionen	Baumaß- nahmen	Sonstige Ausgaben für Investi- tionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		791 400	28 400		819 800	42 117 400	8 186 700	10 815 000		1 630 600		62 749 700	- 61 929 900
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		1 881 900	8 469 700	1 202 000	11 553 600	40 935 600	20 551 900	2 781 100		949 000	1 202 300	66 419 900	- 54 866 300
03 Ministerium des Innern und für Sport		75 628 000	32 656 300	5 516 800	113 801 100	1 529 659 300	276 677 900	317 938 500	100	69 363 800	301 600	2 193 941 200	- 2 080 140 100
04 Ministerium der Finanzen		80 136 500	190 333 300	379 800	270 849 600	637 733 300	112 224 800	305 086 000	120 100	12 742 600	1 710 800	1 069 617 600	- 798 768 000
05 Ministerium der Justiz		384 492 900	10 328 900	15 100	394 836 900	785 706 200	266 425 500	19 933 400	0	13 630 000	21 100	1 085 716 200	- 690 879 300
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		56 510 700	695 989 600	410 100	752 910 400	167 259 900	39 248 000	1 737 100 300		263 908 500	273 400	2 207 790 100	- 1 454 879 700
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 700 000	47 615 200	719 042 900	308 877 400	1 077 235 500	466 853 900	125 779 000	880 752 600	178 354 200	602 319 900	4 281 000	2 258 340 600	- 1 181 105 100
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		3 187 700	53 765 900	350 000	57 303 600	58 614 700	19 160 000	749 863 800	1 309 500	31 090 200		860 038 200	- 802 734 600
10 Rechnungshof		70 900	318 000		388 900	30 426 700	1 886 900	23 600		119 000		32 456 200	- 32 067 300
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		262 190 000	90 704 000	142 857 000	495 751 000		59 330 000	122 449 000	209 000 000	255 576 000	2 250 000	648 605 000	- 152 854 000
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	41 744 000	174 094 200	35 409 000	34 563 700	285 810 900	346 716 700	107 029 300	44 445 800	28 994 200	246 096 000	12 356 000	785 638 000	- 499 827 100
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiter- bildung		33 233 300	238 109 300	26 761 000	298 103 600	4 984 758 900	217 320 400	726 828 600		169 817 900	27 965 600	6 126 691 400	- 5 828 587 800
20 Allgemeine Finanzen	14 777 000 000	351 500 500	1 618 265 500	6 160 300 200	22 907 066 200	146 357 300	6 746 553 700	1 952 917 200		422 598 800	0	9 268 427 000	+ 13 638 639 200
Summe 2001	14 820 444 000	1 471 333 200	3 693 420 800	6 681 233 100	26 666 431 100	9 237 139 900	8 000 374 100	6 870 934 900	417 778 100	2 089 842 300	50 361 800	26 666 431 100	0
Summe 2000	14 527 499 000	1 356 239 100	3 555 292 300	6 698 629 600	26 137 660 000	9 060 248 900	7 673 714 000	6 747 137 000	448 745 900	2 157 529 900	50 284 300	26 137 660 000	0
Vgl. z. 2000	+ 292 945 000	+ 115 094 100	+ 138 128 500	- 17 396 500	+ 528 771 100	+ 176 891 000	+ 326 660 100	+ 123 797 900	- 30 967 800	- 67 687 600	+ 77 500	+ 528 771 100	0

Drucksache 13/4800

Landtag Rheinland-Pfalz – 13. Wahlperiode

Gesamtplan 2001

– Teil I –

Übersicht
über die im Haushaltsplan 2001 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Ansatz 2001	Verpflichtungs- ermächti- gungen 2001	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
			2002	2003	2004	2005 ff.	unbest.
			1 000 DM				
01 Landtag							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		200	100	100			
03 Ministerium des Innern und für Sport	60 814	28 915	18 665	10 250			
04 Ministerium der Finanzen							
05 Ministerium der Justiz	28	80					80
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	367 921	203 018	64 803	33 685	11 685	92 845	
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	882 861	1 061 938	301 030	222 147	153 939	384 822	
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	160 737	38 265	30 980	7 285			
10 Rechnungshof							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	438 463	612 186	220 486	137 600	91 100	10 000	153 000
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	285 830	127 177	52 953	31 796	12 727	29 700	
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	108 321	105 053	49 053	51 000	5 000		
20 Allgemeine Finanzen	234 712	183 000	53 000	72 000	43 000	15 000	
Zusammen	2 539 687	2 359 832	791 070	565 863	317 451	532 367	153 080

Gesamtplan 2001

– Teil II –

Finanzierungsübersicht 2001

	Betrag für 2000 DM	Betrag für 2001 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	26 137 660 000	26 666 431 100
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 288 570 000	4 547 710 800
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	21 847 090 000	22 116 720 300
2. Einnahmen	26 137 660 000	26 666 431 100
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 839 500 000	5 827 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	20 298 160 000	20 839 131 100
3. Finanzierungssaldo	1 548 930 000	1 277 589 200
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 839 500 000	5 827 300 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 288 570 000	4 547 710 800
Saldo	1 550 930 000	1 279 589 200
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken		
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 000 000	2 000 000
Saldo	- 2 000 000	- 2 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5 und 6)	1 548 930 000	1 277 589 200

Gesamtplan 2001

- Teil III -

Kreditfinanzierungsplan 2001

	Betrag für 2000 DM	Betrag für 2001 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 839 500 000	5 827 300 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 839 500 000	5 827 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	3 218 569 700	3 354 710 500
von Versicherungen	10 000 000	10 000 000
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von sonstigen	1 060 000 000	1 183 000 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparerentschädigung	100	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	100	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 288 570 000	4 547 710 800
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 550 930 000	1 279 589 200

Gesamtplan 2001

– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 2001

	Betrag für 2000 DM	Betrag für 2001 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	19 145 000	18 702 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	19 145 000	18 702 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	50 305 200	52 208 200
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	12 700	400
Summe Ausgaben	50 317 900	52 208 600
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 31 172 900	- 33 506 600
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 839 500 000	5 827 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	19 145 000	18 702 000
Zusammen	5 858 645 000	5 846 002 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2000/2001 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne getrennt nach Haushaltsjahren festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die – ebenfalls nach Haushaltsjahren getrennte – Ermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für den Landesbetrieb „Liegenchafts- und Baubetreuung“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 räumt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Absatz 5 erteilt für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 25 000 000 DM für den Fall, dass aus dem öffentlichen Be-

reich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 6 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Absatz 7 ermächtigt das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Bereitstellung der Mittel für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie den Landesanteil betreffen, auf die Deutsche Ausgleichsbank zu übertragen.

Dadurch wird die vom Bund ab 1. Januar 2000 für den Bundesanteil geplante Finanzierung der Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch für den Landesanteil nachvollzogen. Für die Geförderten bleibt der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung in seiner Substanz mit allen Erlassmöglichkeiten unverändert erhalten.

Für das Land ist es sinnvoll, der Bundesregelung zu folgen und den Haushalt von einem durchlaufenden Posten zu entfrachten.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für Finanzen zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen,

soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen, um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung. Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren.

Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellentüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu so genannte „Kü-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 10 Millionen DM festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 100 000 DM festgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 4

Nach dem Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz sind von dem Fonds die Versorgungsbezüge und Beihilfen derjenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu finanzieren, die ihr Dienstverhältnis zum Land nach dem 30. September 1996 begründen. Mit den entsprechenden Versorgungsausgaben soll das Land nach der Zielsetzung des Gesetzes künftig nicht belastet werden, sodass hierfür auch keine Ausgaben veranschlagt werden. Gleichwohl erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen auch in diesen Fällen zunächst aus dem Landeshaushalt, die anfallenden Beträge werden im Wege der Abrechnung anschließend durch den Finanzierungsfonds erstattet.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen

außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, den seit 1972 geltenden Betrag der Zuwendung, bei dessen Überschreitung die Einwilligung des Landtags vor Aufhebung der Sperre einzuholen ist, von 100 000 DM auf 300 000 DM anzuheben.

Zu § 6

Nach Abschluss der Modellphase zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien wurden unter Berücksichtigung

- der anstehenden Änderung der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz,
- des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, F.D.P. und CDU (Landtagsdrucksache 13/3457 und Vorlage 13/2443) zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz,
- der Empfehlungen des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 1998,
- der Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission vom 31. Mai 1999 (10. Sitzung) sowie
- des Abschlussberichtes der Landesregierung zu den Modellversuchen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1998/1999

die Regelungen in § 6 des Landeshaushaltsgesetzes 1998/1999 völlig überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die bereits seit dem Haushaltsjahr 1997 bestehende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 und die seit Jahren bestehende Deckungsfähigkeit der Gruppen 511 bis 527 – mit Ausnahme der Gruppen 521 bis 523 – innerhalb eines Kapitels wird auf die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531) sowie 81 und 82 ausgedehnt. Darüber hinaus werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 innerhalb eines Kapitels bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie der Obergruppen 81 und 82. Diese einseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 81 und 82. Diese Erweiterung der Deckungsfähigkeit erhöht die flexible und sparsame Mittelbewirtschaftung der Ressorts; sie lässt aber nur eine begrenzte Verschiebung der Haushaltsmittel zwischen den einzelnen Hauptgruppen zu und wahrt so das Budgetrecht des Parlaments.

Nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags kann das Ministerium der Finanzen innerhalb des jeweiligen Einzelplanes bei diesen Ausgabengruppen die Deckungsfähigkeit kapitelübergreifend sowie Abweichungen von der prozentualen Beschränkung der Deckungsfähigkeit zulassen.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1998/1999. Durch ihn wurde die für die Personalausgabenbudgetierung geforderte Übertragbarkeitsregelung zur Effizienzsteigerung geschaffen. Ein Bonus-/Malus-System, welches wirtschaftliches Handeln belohnt und unwirtschaftliches sanktioniert, wurde im Haushaltsjahr 1998 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags umgesetzt. Neu ist die Einbeziehung der Obergruppen 81 und 82 in dieses System.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erteilt der Landesregierung den Auftrag, die im Rahmen der Modellversuche begonnene Entwicklung bestimmter Instrumente, wie z. B. eines landeseinheitlichen Personal- und Stellenverwaltungssystems, zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuführen.

Zu Absatz 5

Die Berichte sollen dazu dienen, das Parlament zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sich nach Ablauf der Erprobungsphase die in die neuen Haushaltsinstrumentarien gesetzten Erwartungen erfüllt haben und ob es sinnvoll erscheint, sie generell einzuführen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob diese Instrumentarien auf Dauer zu sichtbaren Einsparungen führen.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für Finanzen zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8

Das für Finanzen zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, des Weinbaus und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Neu einbezogen ist die Übernahme von Bürgschaften für die Liegenschafts- und Baubetreuungsgesellschaft Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG. Sie ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Gesellschaft auf dem Kreditmarkt dieselben Konditionen wie das Land erhält. Die Regelung greift erst dann, wenn die Gesellschaft rechtsgeschäftlich handeln kann. Ab diesem Zeitpunkt ist der Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ nicht mehr existent, sodass von der betreffenden Kreditermächtigung für den Landesbetrieb nach § 2 kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der §§ 8 und 9 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbe-

zogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 12

Der Teil Krankenversorgung des Klinikums wurde in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Klinikum) umgewandelt, damit sich die Finanzkreisläufe zwischen Forschung und Lehre einerseits sowie Krankenversorgung andererseits genauer abgrenzen lassen. Die für das bisherige Klinikum gewählte Betriebsform eines unselbständigen Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO bildet auch für den verbleibenden Teilbereich Lehre und Forschung die geeignete Struktur, um in enger Verbindung mit dem Klinikum die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wegen ihrer engen Verknüpfung müssen beide Bereiche sowohl für die Finanzbuchhaltung wie auch für die Personalwirtschaft über kompatible Informations-, Management- und besonders auch Entscheidungsstrukturen verfügen, die für den Bereich Lehre und Forschung nur durch die Bildung eines Sondervermögens möglich sind.

Zu § 13

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 14

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.